jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/26 8Ob244/98k, 2Ob251/00a, 2Ob50/02w, 1Ob68/05i, 5Ob84/10d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1998

Norm

ABGB §1480

Rechtssatz

Nach Kündigung eines in Annuitäten zu tilgenden Kredits verjährt der Anspruch auf den dadurch fällig gewordenen Restbetrag in dreißig Jahren, für vorher fällig gewordene Annuitäten bleibt es aber trotz Kündigung bei der dreijährigen Verjährung.

Ein nur bezüglich der Zinsen erhobener Verjährungseinwand ist bezüglich einer Annuität, in der Kapital und Zinsen untrennbar verbunden sind, unwirksam.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 244/98k
  Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 244/98k
  Veröff: SZ 71/201
- 2 Ob 251/00a
  Entscheidungstext OGH 19.10.2000 2 Ob 251/00a
  nur: Nach Kündigung eines in Annuitäten zu tilgenden Kredits verjährt der Anspruch auf den dadurch fällig gewordenen Restbetrag in dreißig Jahren, für vorher fällig gewordene Annuitäten bleibt es aber trotz Kündigung bei der dreijährigen Verjährung. (T1)
- 2 Ob 50/02w
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 2 Ob 50/02w
  nur T1
- 1 Ob 68/05i
  Entscheidungstext OGH 09.11.2005 1 Ob 68/05i
  Vgl auch; Beisatz: In einer Annuität sind Zinsenanteil und Kapitalanteil untrennbar miteinander verbunden, sodass diese gemeinsam verjähren. (T2)
- 5 Ob 84/10d
  Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 84/10d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111283

Im RIS seit

26.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at